



Stadt Göttingen
Hiroshimaplatz 1-4

37083 Göttingen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
54 - 22220

Durchwahl (0511) 120-
3675

Hannover
14.11.2007

Ausführungen zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stadtwald Göttingen und Kerstlingeröder Feld“

Aufgrund der Besprechung in Göttingen am 05.Juni 2007 bitte ich, die Verordnung über das NSG „Stadtwald Göttingen und Kerstlingeröder Feld“ in der Stadt Göttingen zukünftig wie folgt auszulegen:

§ 3 Schutzbestimmungen

1. Die Regelung „**Spaziergänger dürfen nur noch auf gekennzeichneten Wegen gehen**“ ist so zu verstehen, dass Spaziergänger auf allen Wegen, mit Ausnahme von Trampelpfaden, Waldschneisen und Rückelinien gehen dürfen. Eingeschränkt wird die Nutzung nur für
 - a) Kraftfahrzeuge (nur auf den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen),
 - b) Fahrräder (nur auf Fahrwegen)
 - c) Reiter (nur auf kenntlich gemachten Reitwegen).

2. „Organisierte Veranstaltungen (also auch Gruppenwanderungen) müssen an gemeldet werden“

Wanderungen von privaten Gruppen gelten nicht als organisierte Veranstaltungen. Von der Verordnung werden nur Wanderungen erfasst, die von professionellen Veranstaltern durchgeführt werden. Grenzfälle müssen mit der UNB geklärt werden.

3. „Es ist verboten, Hunde frei laufen zu lassen“

Es ist unzulässig, Hunde frei laufen zu lassen. D. h. der Hund kann an der Leine geführt werden, bzw. er muss, wenn er nicht angeleint ist, immer unter Kontrolle des Hundeführers sein.

Andere gesetzliche Regelungen, insbesondere § 33 Abs. 1 Nr. 1 b NWaldLG, des Artenschutz- und des Jagdrechts, die einen Leinenzwang vorschreiben, bleiben von der Regelung unberührt und sind zusätzlich zu beachten.

4. „Pflanzen dürfen nicht beschädigt oder abgepflückt werden“

Das NNatG regelt bereits, dass Pflanzen nicht beschädigt oder abgepflückt werden dürfen. Während des Ordnungsverfahrens ist von niemandem darauf hingewiesen worden, dass hier neben dem Naturschutzinteresse an Unversehrtheit und Störungsfreiheit der Natur auch ein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit am Sammeln von Pilzen, Waldmeister etc. besteht. Dieses wäre in Anbetracht des Waldreichtums in der Region Göttingen (das NSG umfasst weniger als 25% des Göttinger Waldes) auch nicht einfach zu begründen. Allerdings stellt es kein Problem dar, wenn z. B. Kinder einen Handstrauß pflücken.

5. Einschränkungen für die Forstwirtschaft

In den ausgewiesenen Naturwaldflächen ist die Bewirtschaftung verboten. Im übrigen Stadtwald sind nicht standortheimische Baumarten zurückzudrängen, ist der Wald ausschließlich über Naturverjüngung zu entwickeln, ist die Holzernte zeitlich geregelt und ist stehendes und liegendes Todholz im Wald zu belassen.

Die SchutzVO verpflichtet alle Akteure vor Ort durch den Schutzzweck in § 2 SchutzVO auf das Ziel der Bewahrung der biologischen Vielfalt in diesem NSG. Weil die Aktivitäten zur Erreichung dieses Ziels vielfältiger Art sein können, legt die VO sie nicht

konkret fest, sondern sie ermöglicht und fordert einen Dialog aller Akteure, um Konzepte zu entwickeln.

6. Das NSG und seine Wege werden durch Schilder gekennzeichnet

Die Schilder enthalten zusätzliche Informationen zum Gebiet. Die zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen Maßnahmen stellt die Stadt in einem Pflege- und Entwicklungsplan dar (Begriff der FFH-RL: Managementplan). Die allgemeinen Betretensregeln (s. 1.) werden dadurch nicht berührt.

Im Auftrage

Prof. Dr. Louis